

Der Staatsanwalt hat das Recht der Erwiderung auf das Vorbringen des Verteidigers und des Angeklagten. Der Verteidiger oder der Angeklagte können hierauf ihrerseits erwidern (§213 Abs. 3 StPO). Die Anzahl der gegenseitigen Erwiderungen ist nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht beschränkt. Der Verteidiger oder der Angeklagte haben stets das Recht, auf eine Erwiderung des Staatsanwalts ihrerseits zu erwidern. Selbstverständlich darf dieses Recht nicht dadurch mißbraucht werden, daß von der Sache abgewichen wird oder bereits ausführlich dargelegte Gesichtspunkte nochmals wiederholt werden. Der Vorsitzende hat im Rahmen der Verhandlungsführung (§ 199 StPO) das Recht, Wiederholungen oder verfahrensfremde Ausführungen abzuschneiden. In diesem Rahmen ist jedoch die Erwiderungsmöglichkeit ein prozessuales Recht, das den Parteien vom Gericht nicht vor enthalten werden darf. Seine Verletzung kann in der Rechtsmittelinstanz die Aufhebung des Urteils nach § 280 Ziff. 2 StPO zur Folge haben.⁹⁹

4. Das letzte Wort des Angeklagten

Nach den Plädoyers und den eventuellen Erwiderungen muß der Angeklagte das letzte Wort erhalten (§ 214 StPO). Der Angeklagte erhält dadurch die Möglichkeit, nochmals ausführlich und im Zusammenhang auf sich selbst, auf seine Tat und auf seine Beweggründe einzugehen. Bei seinem letzten Wort darf der Angeklagte nur dann unterbrochen werden, wenn er Ausführungen macht, die mit dem Strafverfahren nicht im Zusammenhang stehen, oder wenn er durch seine Ausdrucksweise die Würde des Gerichts bzw. den Ernst der Verhandlung mißachtet.

Durch das letzte Wort des Angeklagten rücken seine Person und seine Argumente zum Abschluß der Hauptverhandlung nochmals in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit. Es garantiert, daß die Beratung des Gerichts unter dem unmittelbaren Eindruck des Vorbringens des Angeklagten erfolgt und ist deshalb von großer Bedeutung für den Angeklagten und seine Verteidigung. Aus dem Gesetz ergibt sich, daß der Angeklagte stets als letzter sprechen darf. Das Gericht muß ihm Gelegenheit geben, von diesem Recht Gebrauch zu machen. Bringt der Angeklagte erst in seinem letzten Wort neue Momente vor, die für die Entscheidung der Sache von Bedeutung sind, dann muß das Gericht nochmals in die Beweisaufnahme eintreten.

⁹⁹ vgl. Urteil des KG vom 17. 11. 1953, NJ, 1954, S. 92.